

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/89db7ff3-b721-32f3-a9a8-bcd912f471d3>

Bibliografie

Titel	Garagenverordnung (GaVO)
Amtliche Abkürzung	GaVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Sachsen-Anhalt
Gliederungs-Nr.	213.50

§ 9 GaVO - Trennwände, sonstige Innenwände und Tore

(1) Trennwände zwischen Garagen und anders genutzten Räumen müssen [§ 28 Abs. 2 Satz 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt](#) entsprechen. Wände zwischen Mittel- oder Großgaragen und anderen Gebäuden müssen feuerbeständig sein.

(2) In Mittel- und Großgaragen müssen sonstige Innenwände und Tore, Einbauten, insbesondere Einrichtungen für mechanische Parksysteime, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

